

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 28 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gilt für die Beförderung von Personen mit Schiffen befristet bis zum 31. Dezember 2011 ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent. Angesichts der vom Bund eingesetzten Regierungskommission, die eine grundlegende Neuregelung des Anwendungsbereichs der ermäßigten Mehrwertsteuersätze erarbeiten soll, erscheint es nicht gerechtfertigt, allein für die Personenschifffahrt bereits im Vorgriff auf ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Neufestsetzung der Mehrwertsteuersätze in Deutschland den Steuersatz anzuheben. Vor diesem Hintergrund soll die Geltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent verlängert werden bis zum 31. Dezember 2013.

B. Lösung

Änderung des Umsatzsteuergesetzes mit dem Ziel, bei der Beförderung von Personen mit Schiffen einen ermäßigten Steuersatz bis zum 31. Dezember 2013 zugrunde zu legen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen jährliche Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro

E. Sonstige Kosten

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes ergeben sich keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Bürger und die Verwaltung werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *11.* Januar 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 890. Sitzung am 25. November 2011 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 28 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gilt befristet bis zum 31. Dezember 2011 für die Beförderung von Personen mit Schiffen ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent. Ein ermäßigter Steuersatz von 7 Prozent für die Fahrgastschiffahrt wurde erstmals im Jahr 1984 durch das Steuerentlastungsgesetz eingeführt und ist seit dieser Zeit kontinuierlich verlängert worden.

Im Zuge der geplanten grundlegenden Neugestaltung der Mehrwertsteuersätze ist vom Bund eine Kommission eingesetzt worden. Da die Regierungskommission nach jetzigem Stand bis zum Jahresende 2011 zu keinem Ergebnis kommen wird, würde für die Fahrgastschiffahrt mit Ablauf des Jahres 2011 automatisch der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent gelten und insoweit bereits punktuell der Status quo im Anwendungsbereich der ermäßigten Sätze

geändert werden. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzeptes zur Neufestsetzung der Mehrwertsteuersätze in Deutschland sollte daher eine Verlängerung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Verlängerung des derzeit bis zum 31. Dezember 2011 befristeten ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 7 Prozent bei der Beförderung von Personen mit Schiffen bis zum 31. Dezember 2013.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates, die Übergangsregelung zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent auf die Umsätze im Bereich der Personenbeförderung mit Schiffen auch bei Beförderungen außerhalb einer Gemeinde und bei einer Beförderungsstrecke von mehr als 50 Kilometern bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern, nicht anzuschließen.

Nach geltendem Recht unterliegt die Beförderung von Personen mit Schiffen im Inland insgesamt dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Die Regelung des § 12 Absatz 2 Nummer 10 i. V. m. § 28 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes ist vom Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2008 bewusst als Übergangsregelung ausgestaltet worden und läuft zum Jahresende 2011 aus. Damit hat der Gesetzgeber zugleich entschieden, dass mit dem Auslaufen der Übergangsfrist die Regelbesteuerung eintritt und es der Branche ermöglicht, sich hierauf einzustellen. Die Bundesregierung

sieht keine Veranlassung, die mit Zustimmung des Bundesrates getroffene Übergangsregelung erneut aufzugreifen. Für Personenbeförderungen mit Schiffen im genehmigten Linienverkehr und im Fährverkehr innerhalb einer Gemeinde oder bei Beförderungen von nicht mehr als 50 Kilometern verbleibt es auch nach Auslaufen der Übergangsregelung beim ermäßigten Steuersatz.

Der Vorschlag des Bundesrates würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist zu einem Zeitpunkt eingebracht worden, zu dem eine Verabschiedung in diesem Jahr ausgeschlossen war. Nach geltendem Recht müssen die Unternehmer auf die fraglichen Leistungen ab dem 1. Januar 2012 daher den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent anwenden. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten könnten bei den betroffenen Umsätzen, die im Wesentlichen Bargeschäfte betreffen, die dann zwingend erforderlichen Rechnungsberichtigungen seitens der Unternehmer nicht durchgeführt werden. Damit käme es insoweit zu keiner Entlastung des Verbrauchers, sondern zu einer Begünstigung der Unternehmer.

